jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/1/30 10ObS357/00y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2001

Norm

GuKG §92
Pflegehelferverordnung allg

Rechtssatz

Eine zweijährige Ausbildung im Kombinationsberuf "Altendienste/Pflegehilfe" (hier an einer Fachschule für Sozialberufe), die zusätzlich zu den Ausbildungsinhalten der bisherigen Schulen für Altendienste die Lehrpläne der in der Pflegehelferverordnung geregelten Pflegehilfeausbildung im vollen Umfang integriert, vermittelt eine Qualifikation sowohl für den pflegerischen als auch für den sozialen Bereich.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 357/00y
  Entscheidungstext OGH 30.01.2001 10 ObS 357/00y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115068

Dokumentnummer

JJR_20010130_OGH0002_010OBS00357_00Y0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at